IIJ/61

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/469

Seewen: Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen der Wasserversorgung Seewen

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die Stiegenquellen (VEGAS-Katasternr. 617252001, 617252002 und 616253009) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.

1.2 Die Stiegenquellen auf GB Seewen Nrn. 1344, 1348 und 3817 werden seit ca. 1900 von der Wasserversorgung der Gemeinde Seewen zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken genutzt. Die erforderliche Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Seewen.

1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Trotz der seit 1971 im GSchG verankerten Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen verfügen die Stiegenquellen bis anhin noch über keine Grundwasserschutzzone.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenausscheidung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.

2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Seewen die öffentliche Planauflage der Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen vom 15. Mai 2017 bis am 13. Juni 2017 durchgeführt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Die Gemeinde Seewen konnte sich mit dem Einsprecher auf eine Anpassung der äusseren Zonengrenze S3 auf GB Seewen Nr. 1373 einigen, woraufhin der Einsprecher seine Einsprache zurückgezogen hat.

2.1.3 Der Gemeinderat Seewen hat die Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen am 25. September 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG). Beschwerden liegen keine vor.

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Seewen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/2162 vom 16. Dezember 2014 sieht vor, dass die Stiegenquellen auch künftig von der Wasserversorgung Seewen genutzt werden. Die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu und daher gemäss GWP als Massnahme 1. Priorität umzusetzen.

2.3 Seit der Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. November 2015 sind bei stark heterogenen Karstgrundwasserleitern - dazu gehören auch die Stiegenquellen - anstelle der Zonen S2 und S3 die neu eingeführten Schutzzonentypen Sh und Sm auszuscheiden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV müssen die nach bisherigem Vulnerabilitätskonzept ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S2 und S3 nicht an das neue Konzept (Zonen Sh und Sm) angepasst werden, wenn die Schutzzonen S2 und S3 einen mindestens gleichwertigen Schutz wie die Zonen Sh und Sm gewährleisten. Da die Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen vor dieser Änderung erarbeitet wurde und der gleichwertige Schutz gegeben ist, können die Gebiete hoher Vulnerabilität im Quelleinzugsgebiet als Zone S2 (statt Sh), diejenigen Gebiete mittlerer Vulnerabilität als Zone S3 (statt Sm) ausgeschieden werden.

2.4 Der im Rahmen des Einspracheverfahrens von der Gemeinde Seewen vorgenommenen geringfügigen Anpassung der Grundwasserschutzzone auf GB Seewen Nr. 1373 kann aufgrund der Unschärfe in der Bestimmung des Einzugsgebietes und somit des äusseren Schutzzonenrandes zugestimmt werden, die Anpassung ist konform mit den Bestimmungen der GSchV.

2.5 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der Standortgemeinde der Quellfassung bemessen. Weil die Gemeinde Seewen zeitgleich drei Grundwasserschutzzonen in parallel laufenden Nutzungsplanverfahren ausscheidet, wird die Gebühr aufgrund der sich in der Bearbeitung ergebenden Synergieeffekten um die Hälfte reduziert.

2.6 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Grundwasserschutzzone der Stiegenquellen wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt, dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan Stiegenquellen, Wasserversorgung der Gemeinde Seewen, Situation 1:1'000, Genehmigungsexemplar, Plan Nr. 4975.5000.0003, vom 19.09.2017, Gruner Böhringer AG, Rodersdorf"

- Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Stiegenquellen, Mutation vom 19.09.2017, Gruner Böhringer AG, Oberwil/Rodersdorf".

3.2 Die in Artikel 4 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.3 Die Gemeinde Seewen ist gemäss Artikel 7 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Seewen auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (Gemeinde Seewen) anzumerken. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck zur Anmerkung im Grundbuch Seewen.

3.5 Die Gemeinde Seewen hat dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 10 komplette Schutzzonendossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht einzureichen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen. Zusätzlich hat die Gemeinde Seewen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement auch in digitaler Form im PDF-Format einzureichen (Grundwasserschutzzone zusätzlich als ESRI Shapefile oder DXF).

3.6 Die Gemeinde Seewen hat als Fassungsinhaberin eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'023.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 2'023.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.119.005), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.119.005 und VEGAS-Nr. 617252001, 617252002 und 616253009), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)
Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)
Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Gemeinde Seewen, Gemeinderat, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
Gruner Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach: mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [folgt später])
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Seewen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Stiegenquellen der Wasserversorgung Seewen.")